



Bedingungen des Bergrennen Mickhausen e.V., Postfach 226, 86802 Buchloe – nachstehend Veranstalter genannt - zu den Angeboten für Sponsoren, Händler, Aussteller und Schausteller – nachstehend Vertragspartner genannt:

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- 1.1 Die Preise verstehen sich für die gesamte Veranstaltung und zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss des Sponsorenvertrages und ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen.
- 1.2 Die Rechnungsstellung für Ausstellungs- oder Verkaufsflächen, sowie VIP-Karten und Taxifahrten erfolgt nach der Beauftragung bzw. Bestellung. Die Rechnung ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen. Der Versand der Tickets erfolgt ca. 14 Tage vor der Veranstaltung. Nach Absprache und mit Zustimmung des Veranstalters können Ausstellungs- oder Verkaufsflächen gegen Quittung im Laufe der Veranstaltung in bar bezahlt werden.
- 1.3 Der Veranstalter ist berechtigt, aus ihm wichtigen Gründen die Veranstaltung terminlich zu verschieben. Eine solche Verschiebung berührt den Vertrag nicht. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Ersatztermin dem Vertragspartner rechtzeitig (30 Tage vor der Veranstaltung) bekannt zu geben.
- 1.4 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Mickhausen.

2. SPONSORENBEDINGUNGEN

- 2.1 Die Preise verstehen sich grundsätzlich bei Stellung der Werbemittel durch den Vertragspartner. Es sei denn es ist ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart. Die Werbemittel müssen rechtzeitig – bei Drucksachen oder Werbung auf der Großbildleinwand, in geeigneter digitaler Form – dem Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2 Es gelten folgende Vorlaufzeiten für die Stellung der Werbemittel:
 - 6 Monate für Logopräsenz auf allen Werbemitteln
 - 3 Monate für die Eintrittskartenrückseite
 - 6 Wochen für die Werbung auf der Großbildleinwand
 - 3 Wochen für die Startnummernwerbung, Anzeigenwerbung und Bandenwerbung

Für die rechtzeitige Anlieferung der Werbemittel ist der Vertragspartner zuständig. Soweit es der Vertragspartner schuldhaft versäumt, dem Veranstalter rechtzeitig die Werbemittel in verwertbarer Form zur Verfügung zu stellen, hat er keinen Anspruch auf Minderung.
- 2.3 Die **Widmung von Streckenteilen** bezeichnet die Benennung von Kurven der Rennstrecke mit dem Namen des Sponsors. Bei Erstvertrag beträgt die Laufzeit mindestens 3 Jahre. Der Preis gemäß Preisliste gilt pro Jahr.
- 2.4 Die **Startnummernwerbung** bezeichnet die Aufbringung eines Werbeaufklebers in unmittelbarer Nähe der Startnummer oder an anderer gut sichtbarer Stelle, beidseitig auf den Teilnehmerfahrzeugen. Die Größe des Aufklebers beträgt maximal 12 cm x 50 cm. Die Produktion des Aufklebers erfolgt in eigener Regie und auf Kosten des Vertragspartners, in Abstimmung mit dem Veranstalter. Mit Reserve sind 500 Werbeaufkleber dem Veranstalter zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 **Bandenwerbungen** werden an zuschauer- bzw. medienwirksamer Stelle an der Rennstrecke platziert. Die Größe der Banden beträgt maximal 170 cm x 340 cm (pro Bande) und werden dem Veranstalter „frei Haus geliefert“ oder in Abstimmung anderweitig zur Verfügung gestellt. Die Abholung des Banners erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Veranstaltung durch den Sponsor.
- 2.6 Bei der Vergabe von **Anzeigenwerbungen** im offiziellen Rennprogramm (DIN A5) kann kein Konkurrenzausschluss gewährt werden.
- 2.7 Die Vergabe von Spotpaketen auf der **Großbildleinwand** ist auf die maximal mögliche Sendezeit begrenzt. Die Einspielung ist vom Rennverlauf abhängig. Die Anzahl der Spots pro Tag kann deshalb nach unten und nach oben abweichen. Ein Konkurrenzausschluss kann bei Werbung auf der Großbildleinwand nicht gewährt werden.
- 2.8 Der Weiterverkauf jeglicher Tickets und Taxifahrten ist untersagt.

ANSPRECHPARTNER

Bergrennen Mickhausen e.V.
c/o Thomas Schwalber
Postfach 226
86802 Buchloe

T +49 (0) 170 8050819
E finanzen@bergrennen-mickhausen.com



- 2.9 Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch den Veranstalter für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln ist ausgeschlossen, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Veranstalters verursacht werden oder eine Haftung durch den Versicherer der Veranstaltung gedeckt ist. Dies gilt auch für Werbezwecke zur Verfügung gestellte Fahrzeugen für den Renndienst oder die Organisation der Veranstaltung.
- 2.10 Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts:
Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, sowie Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt. Werbung mit parteipolitischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung, sowie Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt.

3. HÄNDLER-, AUSSTELLER- UND SCHAUSTELLERBEDINGUNGEN

- 3.1 Die Mindestverkaufsfläche für Händler beträgt 10 qm.
- 3.2 Die Mindestfläche für Aussteller beträgt 20 qm.
- 3.3 Die Vergabe der Ausstellungs- und Verkaufsflächen erfolgt durch den Veranstalter und ist begrenzt. Änderungen der zugewiesenen Flächen bleiben vorbehalten. Die genaue Position sowie die Größe und der Grundriss der Ausstellungs- und Verkaufsflächen erfolgt in Absprache mit dem Veranstalter und unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten sowie der witterungsbedingten Bodenverhältnisse. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich alle Ausstellungs- und Verkaufsflächen auf Wiesen befinden und nicht mit befestigtem Untergrund zu rechnen ist.
- 3.4 Die Ausstellung- oder der Verkaufsstand muss am Tag vor der Veranstaltung vollständig bezogen sein und kann erst nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden. Die Aufbau- und Abbauarbeiten sind mit dem Veranstalter abzustimmen. Während der Veranstaltung ist eine Zu- oder Abfahrt ausgeschlossen. Die Anlieferung von Waren oder Werbematerialien muss daher möglichst vor der Veranstaltung oder ggf. in Absprache mit dem Veranstalter außerhalb des Rennbetriebes erfolgen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die Ausstellung bzw. die Verkaufsstände, Fahrzeuge und Waren. Der Aussteller oder Händler ist für den entsprechenden Versicherungsschutz (Ausstellungsversicherung) selbst verantwortlich.
- 3.5 Die Preise beinhalten je Ausstellungsfläche bzw. Verkaufsfläche zwei Exhibitor-Tickets (Ausstellerkarten). Die Karten berechtigen zum kostenfreien Zutritt auf das Veranstaltungsgelände (mit Ausnahme der Sicherheits- und VIP-Bereiche) während des Rennwochenendes. Die Ausstellerkarten sind ausschließlich für die Aussteller, Händler und deren Standpersonal bestimmt. Die Ausstellerkarten werden entweder per Post zugesendet oder beim Eintreffen vor der Veranstaltung ausgehändigt. Bei Missbrauch wird die Karte ersatzlos eingezogen und ggf. strafrechtliche Schritte eingeleitet. Die Ausweise sind gut sichtbar während der Veranstaltung zu tragen.
- 3.6 Ein separater Ausstellerparkplatz ist nicht vorhanden. Fahrzeuge die nicht für die Ausstellung benötigt werden, müssen auf den kostenpflichtigen Zuschauerparkplätzen abgestellt werden.
- 3.7 Waren die in Konkurrenz zum Veranstalter stehen, können ausgeschlossen werden. Es ist ausschließlich der Verkauf von Non-Food-Waren gestattet. Der Verkauf oder die Abgabe von Esswaren und Getränken aller Art ist den Ausstellern, Händlern und Schaustellern nicht gestattet.
- 3.8 Der Veranstalter kann gesonderte Zusatzbedingungen für Händler, Aussteller und Schausteller ausgeben. Diese werden Bestandteil der vorliegenden Bedingungen und sind einzuhalten.

ANSPRECHPARTNER

Bergrennen Mickhausen e.V.
c/o Thomas Schwalber
Postfach 226
86802 Buchloe

T +49 (0) 170 8050819
E finanzen@bergrennen-mickhausen.com